jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/24 85/17/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §16 Abs1;
AVG §58 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989/168;

Rechtssatz

Die Bezeichnung als "Aktenvermerk" stellt einen Hinweis auf den fehlenden Bescheidwillen der Behörde dar.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985170103.X03

Im RIS seit

24.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at